

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 48

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

27. November 1880.

Nr. 48.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Zu unserem Schießwesen. — Die neue blinde Patrone zur Magazinladung. — Eidgenossenschaft: Freiwillige Schießvereine. Verwendung von Ordonnanzwaffen. Instruktion betreffend die Verpflegung von Militärkranken in Civilspitälern in Friedenszeiten. Verordnung über Revolver-Munition. Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die gesetzliche Kreirung der Stelle eines Schießoffiziers des Waffenplatzes Thun. Zum Artikel über die bernische Kavallerie. Das Portratt des Herrn Oberst Stegried. — Ausland: Oesterreich: † Carl Steiger von Münstingen. Frankreich: Die Wehrhaftmachung der französischen Jugend.

## Zu unserem Schießwesen.

Versuch zur Lösung der vom Schweiz. Schützenoffiziers-Verein aufgestellten Preisaufgaben.

Es wäre eine Unmöglichkeit, die zahlreichen Verbesserungen, welche durch die neuen Reglemente den Schießübungen der Infanterie zugeführt wurden, zu verneinen. Die vom eidg. Militärdepartement am 7. April 1875 angenommene Instruktion über das Zielschießen entspricht ihrem Zweck und hat in genügendem Maße die Fälle vorgesehen, die geeignet sind, eine Verbesserung in das Schießen und in dessen Organisation im Einzelnen zu bringen.

Die Vorübungen im Turnen, mit und ohne Waffen, waren eine unbestreitbare Nothwendigkeit und mit Vergnügen sahen Alle, die am Schießwesen in der Armee Antheil nehmen, daß für die Entwicklung des Körpers so nothwendige Übungen, die besonders dazu angethan sind, die ungewohnte und mühevolle Handhabung des Gewehres zu ermöglichen und damit, abgesehen von der Körperbildung oder dem relativen Grade an Gewandtheit des Mannes, zu einem gleichzeitig schnellen und genauen Schießen zu gelangen, durch ein Reglement angenommen und in den Rekrutenschulen eingeführt wurden.

Indem wir es also wem Rechtsens empfehlen, nichts zu vernachlässigen, um diese Art des Turnens noch weiter zu entwickeln, werden wir uns über diesen Gegenstand nicht ausführlicher verbreiten; an der Hand der Erfahrung werden demselben zahlreiche Erweiterungen gegeben werden.

Wir nehmen mithin sofort die Hauptaufgabe in Angriff, nämlich:

die Reglemente und Instruktionspläne über das Schießen für die Infanterie im Allgemeinen.

Es ist einleuchtend, daß man ein wenig weit ging, wenn man die Zahl der verschiedenen Bedingungen, welche ein Soldat zu erfüllen berufen sein kann, um zur 6. Uebung der ersten Klasse zu gelangen, auf 16 bestimmt hat.

Ist es wohl im Fache nothwendig und nützlich, daß man, um in die Kategorie der Schützen erster Klasse eingetheilt zu werden, eine so beträchtliche Zahl verschiedener Stellungen und Distanzen mache, welche einerseits die Comptabilität des Schießens verwickelt machen, andererseits nicht hinlänglich unter sich verschieden sind, damit der Soldat bei jeder Aenderung der Stellung einen praktischen Nutzen erkenne, wenn ein höherer, seine Selbsterhaltung betreffender Beweggrund nicht im Spiele steht?

Sieht man, einem andern Ideengange folgend, nicht ein, daß diese Bervielfältigung von Stellungen, Distanzen und Scheiben sich nicht von selbst mit Nothwendigkeit aufdrängt; gibt es doch, selbst im Instruktionokorps wie viele Offiziere nicht, die ihm angehören und fähig wären, ein Schießen vorzubereiten und zu leiten, ohne beständig genöthigt zu sein, ihre Zuflucht zum Reglemente zu nehmen?

Ebenso ist es einleuchtend, daß man in allen Dingen beim Anfang beginnen muß, allein in jedem Falle würden wir vorziehen, daß man die Zielübungen auf dem Bocke mehr pflegen würde, bevor man mit den Schießübungen beginnt, und diese indem man jedem Rekruten wenigstens fünf blinde Patronen verabsolgen sollte, um ihn an's Feuer zu gewöhnen, anstatt ihn mit Auflegen unter Stützverhältnissen, wie sie fast nie vorkommen werden, eine gleiche Anzahl scharfer Patronen verfeuern zu lassen.

Die von uns vorgeschlagene Unterschiebung muß um so rationeller erscheinen, als aus einigen Kan-tonen Rekruten in die Schule einrücken, ohne zu